



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Schnellbrief 180/2012

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52•40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II/1 608-00 Be/Ku
Ansprechpartner:
Hauptreferent Becker
Durchwahl 0211•4587-244

10.12.2012

Kommunale Vergabegrundsätze des Landes für das Jahr 2013

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

wie uns das Ministerium für Inneres und Kommunales heute mitgeteilt hat, werden die bis zum 31. Dezember 2012 landesweit geltenden Vergabeschwellenwerte unterhalb der EU-Schwellenwerte für die Städte und Gemeinden einschließlich ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2 GO bis zum 31.12.2013 verlängert (**Anlage**). Dementsprechend brauchen Sie ihre gegebenenfalls internen Vergabevorschriften im Hinblick auf die Schwellenwerte nicht anpassen. Selbstverständlich ist es Ihnen jedoch wie bisher möglich, geringere Schwellenwerte festzulegen.

Im Einzelnen:

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken sollen bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes von derzeit 5 Millionen € grundsätzlich die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils aktuellen, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung angewendet werden (Ziffer 4 des Erlasses). Bei Bauleistungen können nach dem Erlass die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer eine freihändige Vergabe durchführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1 Million € ohne Umsatzsteuer können Sie bei Bauleistungen eine beschränkte Ausschreibung durchführen (Ziffer 7.2 des Erlasses). Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt (Ziffer 7.3 des Erlasses).

Wie bisher wird die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen. Die kommunalen Vergabegrundsätze des Landes haben keine Änderung im Hinblick auf den personellen Geltungsbereich des Erlasses erfahren. Daher findet dieser Vergabeerlass auf Eigenbetriebe, auf kommunal beherrschte Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie auf Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, weiterhin keine Anwendung (Ziffer 1.2 Satz 1 des Erlasses). Jedoch haben sie als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes zu beachten.

Für Kommunalunternehmen (§ 114a GO) sowie gemeinsame Kommunalunternehmen (§ 27 GkG) gilt die Regelung des § 8 KUV.

Darüber hinaus wurden die kommunalen Vergabegrundsätze redaktionell an die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes angepasst. Schließlich wird der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 22. März 2006 zum 31.12.2012 aufgehoben.

Bewertung und Ausblick:

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich für eine Verlängerung dieser Vergabeschwellenwerte ausgesprochen. Insoweit sei auf die Mitteilung Nr. 643/2012 verwiesen.

Die Geschäftsstelle geht derzeit davon aus, dass letztmalig die Schwellenwerte in dieser Höhe verlängert werden. Denn die Bundesländer versuchen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach Möglichkeit einheitliche Vergabeschwellenwerte festzulegen. Dies war allerdings bisher nicht möglich. Eine Einigung ist hingegen für das nächste Jahr angestrebt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Rudolf Graaff)